

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0029	

	12.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt vorbehaltlich der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kultur Ruhr GmbH gemäß beigefügter Synopse zu.
2. Die Gesellschaftervertreterin des RVR wird beauftragt, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die erforderlichen Unterschriften zu leisten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche mit der Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Für den Fall, dass sich redaktionelle Änderungen ergeben oder dass sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch Urkundspersonen, die Genehmigungsbehörde oder das Registergericht Änderungen ergeben, wird die Verwaltung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht beeinträchtigt wird.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.11.2025 teilte das Land Nordrhein-Westfalen als Mehrheitsgesellschafter seinen Wunsch mit, die Mandate im Aufsichtsrat der Kultur Ruhr GmbH von insgesamt 16 Personen auf 12 Personen zu reduzieren (je Gesellschafter 2 Personen weniger). Hintergrund ist die Überlegung, eine gleichmäßige Einbindung aller Aufsichtsratsmitglieder in die Diskussion zu fördern und die Effizienz des Kontrollgremiums zu steigern (**Anlage 1**). Der Aufsichtsrat wird bisher wie folgt vom RVR besetzt:

Regionaldirektor / Regionaldirektorin: geborenes Mitglied
Bestellung durch die Verbandsversammlung: 7 Mandate

In der angepassten Version stellt sich die Besetzung wie folgt dar:

Regionaldirektor / Regionaldirektorin: geborenes Mitglied
Bestellung durch die Verbandsversammlung: 5 Mandate

Dies bringt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 14 „Aufsichtsrat“ mit sich, die der als **Anlage 2** beigefügte Synopse zu entnehmen ist. Weitere Paragraphen sind nicht betroffen.

Eine Anpassung der Mitgliederzahl in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des RVR ist jedoch entgegen dem Vorschlag des Landes nicht möglich, da die nächste Gremiensitzung der Kultur Ruhr GmbH eine Woche nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, in der Sitzung der Verbandsversammlung im März 2026 eine Beschlussvorlage zur Abberufung der derzeitigen und Neubestellung der zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder nach erfolgter Anzeige und notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	